

## Satzung

### I Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen  
*Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein Vaihingen/Enz und Umgebung.*  
Er besteht aus den Gemeinden Eberdingen, Oberriexingen, Sersheim und Vaihingen mit allen Teilorten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz
3. Der Verein ist eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kurzform Grüne  
Zweckform des Vereines ist u. a.:
  - Die Verbreitung der politischen Vorstellung der Landes- und Bundespartei
  - Die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Partei
  - Die Beteiligung an der politischen Willensbildung im Organisationsgebiet auch durch die Teilnahme an Wahlen.
  - Die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
  - Die Unterstützung und Zusammenarbeit der Stadt-, Gemeinde- und KreisrätInnen auf „grünen Listen“.

### II Mitgliedschaft

4. Mitglied des Ortsvereines kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und die Satzung bejaht. Die Parteimitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Vaihingen/Enz und Umgebung sind Mitglieder des Ortsvereines.
5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und tritt sofort in Kraft. Der Vorstand kann der Mitgliedschaft innerhalb 14 Tagen widersprechen. Weist der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der/die AntragstellerIn das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.
6. Mitglieder des Vereines, die nicht zugleich Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, haben keine Möglichkeit, an der politischen Willensbildung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN außerhalb des Organisationsgebietes des Vereins mitzuwirken. Sie haben einen Beitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bilden sich in Orten Eberdingen, Oberriexingen und Sersheim eigenständige Ortsvereine der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erlischt die Mitgliedschaft im Ortsverein Vaihingen/Enz und Umgebung automatisch. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes bleibt sie erhalten. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Dies muss in schriftlicher Form geschehen. Der Austritt ist sofort wirksam.
8. Der Vereinsausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche Grundsätze oder die Ordnung des Vereines verstoßen und ihm schweren Schaden zugefügt hat.

### III Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung ist für alle Belange des Vereines zuständig, insbesondere für
  - personelle und inhaltliche Fragen
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Entgegennahme und Entlastung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
  - die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Ausschluss eines Mitgliedes
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde-, Stadt- und KreisrätInnen des Organisationsgebietes
10. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung 14 Tage zuvor durch das „Amtsblatt“ und/oder durch eine schriftliche Einladung einberufen. Von der Tagesordnung kann, außer bei Wahlen und Satzungsänderungen, durch Beschluss der anwesenden Mitglieder abgewichen werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, wird unter besonderen Hinweis eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist dann mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereines oder den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

### IV Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
14. Der Vorstand vertritt den Verein in Rechtsgeschäften. Zur rechtswirksamen Vertretung ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern nötig.
15. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
16. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

### V Sonstiges

17. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins mitarbeiten.
18. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
19. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen.
20. Diese Satzung tritt am 15.11.1984 in Kraft. Sie wurde durch eine ordentliche Mitgliederversammlung am 20.09.1994 , 22.05.2007 und am 08.12.2015 geändert.

Vaihingen, 09.03.2016

gez.  
Der Vorstand